

Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Richtlinie des Rates im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG;
Beschluss des Rates der Stadt Schneverdingen vom 07.11.2016

Zu den "Geschäften der laufenden Verwaltung" gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Stadtverwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt sachlich und finanziell nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind.

I. Insbesondere sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind
3. Die Heranziehung zu Gemeindeabgaben
4. Die Stundung - einschließlich der Gewährung von Ratenzahlungen - von Ansprüchen der Stadt
5. Die Erteilung von Prozessvollmachten
6. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Abtretungserklärungen und Pfandentlassungen
7. Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden, sind ebenfalls als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen:
 - 7.1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 30.000 EUR
 - 7.2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Wertgrenze von (jährlich) 15.000 EUR
 - 7.3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR
 - 7.4. Verfügungen über Stadtvermögen (im Einzelfall) 5.000 EUR
 - 7.5. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen 3.000 EUR

- | | | |
|------|--|---|
| 7.6. | Gewährung von Beihilfen an Vereine,
Verbände und Jugendgruppen | im Rahmen
der beschlossenen
Richtlinien |
| 7.7. | Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen
Ausgaben | 5.000 EUR |
| | Überplanmäßige Ausgaben, die aufgrund
von feststehenden Tarifen oder
sonstigen gesetzlichen Bestimmungen
getätigt werden müssen | ohne
Wertgrenze |
8. Erklärung über die Erteilung bzw. Versagung des Einvernehmens gegenüber den Baugenehmigungsbehörden, sowie über Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen

II. Folgende personalrechtliche Entscheidungen werden der Bürgermeisterin übertragen:

1. Einstellung von
 - a) Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (TVöD) im Rahmen des festgesetzten Stellenplanes
 - b) Auszubildenden und Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)
 - c) Ersatzkräften im Rahmen von befristeten Beschäftigungen (z. B. bei Elternzeit der Stammkraft, zur Krankheitsvertretung)
 - d) befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach § 16 e Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) gefördert wird
 - e) Pauschalkräften (z. B. Gästeführer(innen))
2. Eingruppierung dieser Beschäftigten im Rahmen des festgesetzten Stellenplanes
3. Kündigung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse von
 - a) Beschäftigten während der Probezeit
 - b) Beschäftigten, für deren Einstellung gemäß Ziffer 1 die Bürgermeisterin zuständig ist